

Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuwendungen für verschiedene Projekte und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2 Förderungsfähig sind Projekte und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund sowie im Rahmen der Betreuung geschützter Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Insbesondere förderfähig sind Projekte und Maßnahmen

- die der Umsetzung der Managementplanung eines Naturschutz- und/ oder NATURA 2000-Gebiets dienen. Dazu zählen auch die auf den Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel ausgerichteten Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.
- die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen dienen (z. B. Maßnahmen der Heidepflege, Wiedervernässungsmaßnahmen in Mooren oder Beweidungsprojekte),
- zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung von in ihren Beständen bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzmaßnahmen),
- des Wiesenvogelschutzes,
- der Anlage und Pflege von dauerhaften Biotopen und naturnaher Landschaftsbestandteile (z. B. von Stillgewässern, Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände, Kopfweiden, struktur- und artenreichen Säumen),
- der Anlage von temporären Blühstreifen,
- zur Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
- zur Umweltbildung und -information.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Ausgaben, zu deren Übernahme der Antragsteller oder Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben (z. B. Anliegerverpflichtungen, Schadensersatzleistungen, Kompensationsmaßnahmen),
- Grunderwerb und daraus folgende Eigentümerverpflichtungen.

2. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen und
- Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren),

soweit diese in der Lage sind, die jeweiligen Naturschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern die antragstellende Person oder Institution nicht gleichzeitig Eigentümer des Grundstücks ist, hat diese eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.1 Die Zuwendung wird als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

3.2 Hinsichtlich Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung können die auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten projekt- und maßnahmenbezogenen Steckbriefe herangezogen werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.3 Zuwendungsfähige Kosten sind im Regelfall:

- Planungskosten,
- Maschinenkosten (Miete sowie Betriebsmittel),
- Personalkosten von Fremdfirmen,
- Verwaltungsgebühren und
- Kosten für die Anschaffung von Gegenständen.

Abweichungen können sich insbesondere aus den Steckbriefen ergeben. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4. Zweckbindung

4.1 Der Zeitraum, in dem der Antragsteller zum Erhalt sowie der bedarfsgerechten Pflege des Projektes verpflichtet ist, ergibt sich aus den jeweiligen Steckbriefen. Ist nichts anderes bestimmt, ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen.

4.2 Bei der Errichtung von Anlagen (z. B. Wege, Wegeeinrichtungen, Beobachtungsstegen oder Zäunen), die mit einer Zuwendung nach dieser Richtlinie finanziert werden, sind vor Beginn der Maßnahme die künftige Trägerschaft sowie die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verbindlich zu regeln.

4.3 Geförderte Gegenstände sind mindestens fünf Jahre den Vorgaben im Zuwendungsbescheid entsprechend zu verwenden. Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

4.4 Nach Abschluss der Maßnahme hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Kurzbericht über die Durchführung vorzulegen. Weitergehende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Förderung der Projekte und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde. Die Antragstellung für temporäre Blühstreifen erfolgt über die Naturschutz-Obleute der jeweiligen Jägerschaft. Hierzu sind die entsprechenden auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung/ ggf. Projektskizze und Projektkarte,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschläge,
- Zeitplan bzw. voraussichtliche Projektlaufzeit,
- Erklärung zur Förderung anderer Stellen.

5.2 Die Antragsunterlagen sind bis zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur im Einzelfall bei verfügbaren Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

5.3 Über Förderanträge ab einem Volumen von 20.000,- € entscheidet der Kreisausschuss.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“ (Verwaltungshandreichung 5.9) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den **XX.XX.XXXX**

(Prietz)